

rechtliche Erfassung der ausländischen Grenzgänger” aus Schweizer Sicht und eidgenössischem Material untersucht und definiert: “Unter einem Grenzgänger im Rechtssinne ist eine natürliche Person zu verstehen, die sich aufgrund der regelmäßigen Erwerbsmöglichkeit im einen Staat aufhält, dagegen in einem anderen Staat Wohnsitz hat und die besonderen für ein bestimmtes Rechtsgebiet durch die anwendbare Rechtsordnung aufgestellten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt.”³

Es liegt in der Eigenart der zumeist vertretenen nichtjuristischen Wissenschaftszweige, daß wir mit der juristischen Definitionsschärfe - so sehr sie fasziniert - nicht virtuos operieren können, sondern in hohem Maße auch von den (andersartigen) Quellen unserer jeweiligen Gegenstandsbereiche bestimmt werden. Es ist aber durchwegs empfehlenswert, diese Definitionen im Blick zu behalten, sich möglichst an ihnen zu orientieren.

Festzuhalten wäre nach der knappen terminologischen Erörterung, daß der Begriff Grenzgänger zwar erst im 20. Jahrhundert aufgekommen zu sein scheint, die Sache hingegen erheblich älter sein dürfte. Im Vorgriff auf einige historische Zusammenhänge läßt sich sogar betonen, daß ein entsprechender Begriff benötigt und gesucht wurde, sich aber erstaunliche Schwierigkeiten boten. Dabei waren das “Gehen über die Grenze” und auch der “Grenzgang” - allerdings in anderer, grenzabschreitender und kontrollierender Funktion - durchaus dem Sprachgebrauch geläufig, doch orientierte man sich eher auf die Zielräume, wenn von Hollandgängern und Hollandsgängerei oder von Sachsengängern gesprochen wurde. Aber auch die Angabe von polnischen Sachsengängern hatte durchaus ihren Sinn, weil die in Sachsen Arbeit Suchenden aus Polen kamen. Absurd jedoch - oder eher Indiz für das noch vorhandene sprachliche Unvermögen, Sachverhalte adäquat zu bezeichnen - waren etwa Hinweise auf “Die polnischen Sachsengänger in der badischen Landwirtschaft und Industrie”, wie der Titel einer Karlsruher Dissertation von 1914 lautet.⁴ Deren Verfasser Julius Ludwig verstand unter “Sachsengängern” eben saisonale Wanderarbeiter, auch wenn Sachsen nicht der Zielraum war.

Bei den einleitenden Bemerkungen sollte ebenfalls ausdrücklich betont werden, daß vornehmlich Grenzgänger beachtet werden sollen, die Grenzen auf der Suche nach Arbeit überschritten, während illegale Grenzübertritte, sei es zum Schmuggeln oder zum Zweck des Auskundschaftens, der heimlichen Informationsbeschaffung oder ähnlicher Anliegen im wesentlichen außer Betracht bleiben sollen. Manche Lexika treffen ihre Unterscheidungen durchaus im angedeuteten Sinne, was ein Blick in Langenscheidts Handwörterbuch Englisch zu verdeutlichen vermag. In der erweiterten Neuausgabe von 1977 wird nämlich unter dem Stichwort Grenzgänger differenziert zwischen “illegal” - *border crosser* und dem “Arbeiter usw.” als *frontier commuter*. Das nahezu parallele Handwörterbuch Französisch von Langenscheidt (in 18. Auflage von 1987) macht diese sublimen Unterscheidung nicht, sondern gibt *frontalier* an. Dies kann gewiß nicht bedeuten, daß Frankreich keine entsprechenden Nega-

³ Ralph Scheidegger, Die rechtliche Erfassung der ausländischen Grenzgänger (1987) S. 13.

⁴ Julius Ludwig, Die polnischen Sachsengänger in der badischen Landwirtschaft und Industrie, Diss. Karlsruhe 1914.